

Spezialreport

Überblick über das Wachstumschancengesetz

Marcus Spahn

Stand: August 2023

www.Deubner-Steuern.de

Ein kostenloser Service von
Deubner Steuern & Praxis

IMPRESSUM

© by Deubner Recht & Steuern GmbH & Co. KG
Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung
– auch auszugsweise – nicht gestattet.

Wichtiger Hinweis

Die Deubner Recht & Steuern GmbH & Co. KG ist bemüht, ihre Produkte jeweils nach neuesten Erkenntnissen zu erstellen. Deren Richtigkeit sowie inhaltliche und technische Fehlerfreiheit werden ausdrücklich nicht zugesichert.

Die Deubner Recht & Steuern GmbH & Co. KG gibt auch keine Zusicherung für die Anwendbarkeit bzw. Verwendbarkeit ihrer Produkte zu einem bestimmten Zweck. Die Auswahl der Ware, deren Einsatz und Nutzung fallen ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Kunden.

[Sie möchten die vollständigen Angaben zum Impressum aufrufen? Dann klicken Sie bitte auf diesen Link.](#)

Gesetzgebung: Umfangreicher Referentenentwurf für ein Wachstumschancengesetz

Das BMF hat am 17.07.2023 den Referentenentwurf für ein "Wachstumschancengesetz" veröffentlicht, das zahlreiche bedeutsame Änderungen in verschiedenen Steuergesetzen enthält. Damit soll die Liquiditätssituation der Unternehmen verbessert werden. Außerdem sollen Impulse gesetzt werden, damit Unternehmen dauerhaft mehr investieren. Daneben will der Entwurf das Steuersystem an zentralen Stellen vereinfachen und durch Anhebung von Schwellenwerten und Pauschalen vor allem kleine Betriebe von Bürokratie entlasten.

Quelle: [Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness \(Wachstumschancengesetz\)](#)

Nachfolgend stellen wir Ihnen die wichtigsten Inhalte vor:

I. Neues Gesetz zur steuerlichen Förderung von Investitionen in den Klimaschutz

Mit der Einführung einer Investitionsprämie durch das neue Klimaschutz-Investitionsprämienengesetz (Klimaschutz-InvPG) soll die Transformation der Wirtschaft in Richtung insbesondere von mehr Klimaschutz befördert werden.

Zum Anwendungsbereich gehören beschränkt und unbeschränkt Steuerpflichtige, die

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder
- aus selbstständiger Arbeit haben.

Die Anschaffung oder Herstellung von neuen beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens oder Maßnahmen, die zu nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten führen, sollen begünstigt sein, wenn sie dazu beitragen, die Energieeffizienz des Unternehmens zu verbessern. Diese Voraussetzung ist durch ein Einsparkonzept nachzuweisen. Die Investitionsprämie beträgt 15 % der förderfähigen Aufwendungen. Die Bemessungsgrundlage im Förderzeitraum ist auf insgesamt 200 Mio. € gedeckelt.

Die Förderung ist auf Investitionen beschränkt, die einen Sockelbetrag von 10.000 € Anschaffungs- oder Herstellungskosten je Wirtschaftsgut übersteigen. Die Investitionsprämie wird auf Antrag des Anspruchsberechtigten gewährt, soweit die Bemessungsgrundlage mindestens 50.000 € beträgt. Es sollen im Förderzeitraum maximal zwei Anträge gestellt werden können.

Wurden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der begünstigten Investition in der Bemessungsgrundlage berücksichtigt, soll die AfA von den in soweit um die Investitionsprämie geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorzunehmen sein.

Die Neuregelungen sollen gelten für Investitionen mit Beginn ab dem Tag der Verkündung des Gesetzes, die vor dem 01.01.2028 abgeschlossen sind.

II. Änderungen bei der Einkommensteuer

- Keine Besteuerung der sog. "Dezemberhilfe 2022", §§ 123 bis 126 EStG

Auf die Besteuerung der sog. Dezember-Soforthilfe für die hohen für Kosten für Erdgas soll verzichtet werden. Die Regelungen sollen daher ersatzlos gestrichen werden. Bereits bei Einführung war erhebliche Kritik an dem bürokratischen Aufwand geäußert worden. Aufgrund der besonderen Zuflussregeln hätte die Besteuerung regelmäßig im VZ 2023 erfolgen müssen.

- Freigrenze für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, § 3 Nr. 73 EStG

Mit einer neuen Steuerfreigrenze für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung i. H. v. 1.000 € soll ab 2024 eine bürokratieentlastende Regelung geschaffen werden. Sofern die Ausgaben die mit ihnen in unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Einnahmen übersteigen, sollen die Einnahmen auf Antrag als steuerpflichtig behandelt werden können.

- Anhebung der Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte, § 23 Abs. 3 Satz 5 EStG

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften sollen steuerfrei bleiben, wenn der im Kalenderjahr erzielte Gesamtgewinn weniger als 600 € beträgt (Freigrenze). Die Freigrenze soll ab 2024 auf 1.000 € erhöht werden. Werden Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt und hat jeder von ihnen Veräußerungsgewinne erzielt, steht jedem Ehegatten die Freigrenze einzeln zu.

- Geschenke, § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 EStG

Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, dürfen den Gewinn nicht mindern, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände insgesamt 35 € nicht übersteigen. Dieser Betrag soll für Wirtschaftsjahre mit Beginn nach dem 31.12.2023 auf 50 € angehoben werden.

- Zinsschranke, § 4h EStG

Die Zinsabzugsbeschränkung nach § 4h EStG und § 8a KStG soll ab 2024 an die Vorgaben der ATAD-Richtlinie der EU angepasst werden. Insbesondere soll dabei die bisherige Konzernbezogenheit der Zinsschranke aufgegeben werden. Als Ausgleich für die von der ATAD vorgegebene Verschärfung der Zinsschranke soll die Freigrenze in einen Freibetrag unter Ausschöpfung des von der ATAD zugelassenen Höchstbetrags i. H. v. 3 Mio. € umgewandelt werden. Auch der Zinsbegriff soll angepasst werden.

- Geringwertige Wirtschaftsgüter, § 6 Abs. 2 EStG

Gegenwärtig können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten geringwertige Wirtschaftsgüter sofort vollständig abgezogen werden, wenn sie nicht mehr als 800 € betragen. Dieser Wert für die Anschaffung von Wirtschaftsgütern nach dem 31.12.2023 bei 1.000 € liegen.

- Sammelposten, § 6 Abs. 2a EStG

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, kann derzeit ein Sammelposten gebildet werden, wenn die jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten 250 €, aber nicht 1.000 € übersteigen. Hier soll für Anschaffung von Wirtschaftsgütern nach dem

31.12.2023 eine Anhebung der Betragsgrenze von 1.000 € auf 5.000 € erfolgen und die Auflösungsdauer von 5 Jahre auf 3 Jahre verringert werden.

- Sonderabschreibung, § 7g Abs. 5 EStG

Die Sonderabschreibung beträgt derzeit bis zu 20 % der Investitionskosten und gilt für Betriebe, die die Gewinngrenze von 200.000 € im Jahr, das der Investition vorangeht, nicht überschreiten. Für die Anschaffung von Wirtschaftsgütern nach dem 31.12.2023 sollen bis zu 50 % der Investitionskosten abgeschrieben werden können.

- Verbesserung Verlustrücktrag, § 10d Abs. 1 EStG

Der aktuell auf zwei Jahre erweiterte Verlustrücktrag soll ab 2024 um ein weiteres Jahr auf drei Jahre ausgedehnt werden. Darüber hinaus sollen die ab dem VZ 2020 auf 10 Mio. € bzw. auf 20 Mio. € (Ehegatten) angehobenen Betragsgrenzen beim Verlustrücktrag dauerhaft beibehalten werden. Die Erweiterungen des Verlustrücktrags gelten auch für die Körperschaftsteuer.

- Erweiterung Verlustvortrag, § 10d Abs. 2 EStG

Nach dem geltenden Recht ist bis zu einem Sockelbetrag von 1 Mio. € bzw. 2 Mio. € (Ehegatten) der Verlustvortrag für jedes Verlustvortragsjahr unbeschränkt möglich. Für den Teil, der den Sockelbetrag überschreitet, ist der Verlustvortrag auf 60 % des Gesamt-betrags der Einkünfte des Verlustvortragsjahres beschränkt. Für die VZ 2024 bis 2027 soll diese Mindestgewinnbesteuerung keine Anwendung finden. Der Verlustvortrag soll in diesen Veranlagungszeiträumen in seiner Höhe nicht begrenzt sein. Die Erweiterungen des Verlustvortrags gelten auch für die Körperschaftsteuer. Ab dem VZ 2028 soll die Mindestgewinnbesteuerung mit erhöhten Sockelbeträgen von 10. Mio. € bzw. 20 Mio. € (Ehegatten) gelten.

- Rentenbesteuerung, § 22 Nr. 1 Satz 3 EStG

Ab dem Jahr 2023 soll der Anstieg des Besteuerungsanteils für jeden neuen Renteneintrittsjahrgang auf einen halben %punkt jährlich reduziert werden. Für die Kohorte 2023 soll demnach der maßgebliche Besteuerungsanteil anstatt 83 % nur noch 82,5 % betragen und nach seinem kontinuierlichen jährlichen Aufwuchs erstmals für die Kohorte 2058 100 % erreichen.

- Altersentlastungsbetrag, § 24a Satz 5 EStG

Der verlangsamte Anstieg des Besteuerungsanteils soll im Bereich des Altersentlastungsbetrags nachvollzogen werden. Mit der Anpassung soll ab dem Jahr 2023 der anzuwendende %satz nicht mehr in jährlichen Schritten von 0,8 %punkten, sondern von 0,4 %punkten verringert werden. Der Höchstbetrag soll beginnend mit dem Jahr 2023 um jährlich 19 € anstatt bisher 38 € sinken.

- Verbesserung der Thesaurierungsbegünstigung, § 34a EStG

Die Thesaurierungsbegünstigung soll für entstehende Gewinne nach dem 31.12.2023 durch verschiedene von Maßnahmen auch für diejenigen Unternehmer interessant werden, deren Einkünfte nicht dem Spitzensteuersatz unterliegen. Der begünstigungsfähige Gewinn soll um die gezahlte Gewerbesteuer und die Beträge, die zur Zahlung der Einkommensteuer nach § 34a Absatz 1 EStG entnommen werden, erhöht werden. Außerdem sollen steuerfreie und

tarifbesteuerte Gewinne, die im Unternehmen belassen wurden, vorrangig entnommen werden können.

III. Änderungen bei der Lohnsteuer

- Verpflegungsmehraufwand, § 9 Abs. 4a EStG

Die als Werbungskosten abzugsfähigen inländischen Verpflegungspauschalen sollen ab 2024 wie folgt angehoben werden:

- für jeden Kalendertag, an dem Arbeitnehmende 24 Stunden von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend sind, von 28 € auf 30 €;
- für den An- oder Abreisetag, wenn Arbeitnehmende an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb der Wohnung übernachten, von jeweils 14 € auf 15 €;
- für jeden Kalendertag, an dem Arbeitnehmende ohne Übernachtung außerhalb der Wohnung mehr als 8 Stunden von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend sind, von 14 € auf 15 €.

- Anhebung des Freibetrags für Betriebsveranstaltungen, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 3
Soweit Zuwendungen des Arbeitsgebers an seine Arbeitnehmenden und deren Begleitpersonen anlässlich von Betriebsveranstaltungen ab 2024 den Betrag von 150 € (bisher 110 €) je Betriebsveranstaltung und Teilnehmenden - unter den weiteren bisherigen Voraussetzungen - nicht übersteigen, sollen sie nicht zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gehören.

- Versorgungsfreibetrag, § 19 Abs. 2 Satz 3 EStG

Nach § 19 Absatz 2 EStG bleibt von Versorgungsbezügen ein nach einem %satz ermittelter und auf einen Höchstbetrag begrenzter Versorgungsfreibetrag sowie ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (Freibeträge für Versorgungsbezüge) steuerfrei. Beginnend mit dem Jahr 2023 soll der anzuwendende %wert zur Bemessung des Versorgungsfreibetrages nicht mehr in jährlichen Schritten von 0,8 %punkten, sondern nur noch in jährlichen Schritten von 0,4 %punkten verringert werden. Der Höchstbetrag soll ab dem Jahr 2023 um jährlich 30 € und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag um jährlich 9 € sinken.

- Fünftelungsregelung bei der Lohnsteuer, § 39b Abs. 3 Satz 9 und 10 EStG

Derzeit kann die Tarifiermäßigung des § 34 Abs. 1 EStG für bestimmte Arbeitslöhne (Entschädigungen, Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten) bereits bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt werden. Da dieses Verfahren für Arbeitgeber kompliziert ist, soll es erstmals für den Lohnsteuerabzug 2024 gestrichen werden. Die Tarifiermäßigung sollen Arbeitnehmende weiterhin im Veranlagungsverfahren geltend machen können. Für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmende mit tarifermäßigt zu besteuern dem Arbeitslohn soll ein Antragsveranlagung ermöglicht werden (§ 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst d EStG).

- Beiträge für eine Gruppenunfallversicherung, § 40b Absatz 3 EStG

Arbeitgeber können die Beiträge für eine Gruppenunfallversicherung mit einem Pauschsteuersatz von 20 % erheben, wenn der steuerliche Durchschnittsbetrag ohne Versicherungsteuer 100 € im Kalenderjahr nicht übersteigt. Dieser Grenzbetrag soll ab dem Lohnsteuerabzug 2024 aufgehoben werden.

IV. Änderungen bei der Körperschaftsteuer

- Option zur Körperschaftbesteuerung, Personengesellschaften, § 1a KStG

Ab dem Tag der Gesetzesverkündung sollen alle Personengesellschaften die Möglichkeit erhalten, zur Körperschaftbesteuerung zu optieren (bisher nur Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften). Mit einer Ergänzung Absatz 2 Satz 2 soll zudem sichergestellt werden, dass die steuerneutrale Ausübung der Option nicht allein dadurch ausgeschlossen wird, dass in Sonderfällen, in denen die Beteiligung an einer Komplementärin einer optierenden KG eine funktional wesentliche Betriebsgrundlage darstellt, diese Beteiligung nicht in die optierende Gesellschaft eingebracht wird. Zudem soll auch bei beherrschenden Gesellschaftern einer optierenden Personengesellschaft ein kapitalertragsteuerpflichtiger Zufluss erst bei tatsächlicher Entnahme anzunehmen sein.

- Erhöhung der Unschädlichkeitsgrenze, § 5 Abs. 1 Nr. 10 Satz 3 KStG

Wohnungsgenossenschaften und -vereine sollen ab 2023 auch dann die Steuerbefreiung des § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG erhalten, wenn ihre übrigen Einnahmen nur wegen der Stromlieferung aus Mieterstromanlagen zwar die Unschädlichkeitsgrenze von 10 % der Gesamteinnahmen übersteigen, die Einnahmen aus diesen Stromlieferungen aber nicht 30 % (bisher 20 %) ihrer Gesamteinnahmen übersteigen. Die Änderung gilt auch für die Gewerbesteuer (§ 3 Nr. 15 GewStG).

- Zinsschranke, § 8a Abs. 1 Satz 4 KStG

Da Körperschaften mehrere Betriebe haben können, soll der Anwendungsbereich der Vorschrift ab 2024 auf sämtliche Körperschaften erweitert werden.

V. Änderungen bei der Gewerbesteuer

- Erweiterte Kürzung, § 9 Nr. 1 Satz 3 Buchst. b GewStG

Um den Ausbau der Solarstromerzeugung und den Betrieb von Ladesäulen weiter voranzutreiben, soll ab dem Erhebungszeitraum 2023 bei der erweiterten Kürzung für Grundstücksunternehmen die Unschädlichkeitsgrenze von 10 % auf 20 % steigen.

- Gewerbeverlust, § 10a GewStG

Eine Änderung soll sicherstellen, dass die bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer für die VZ (Erhebungszeiträume) 2024 bis 2027 vorgesehene Aussetzung der betragsmäßigen Begrenzung beim Verlustvortrag auch für gewerbesteuerliche Zwecke (Berücksichtigung von gewerbesteuerlichen Fehlbeträgen) nachvollzogen wird.

VI. Änderungen Umsatzsteuer

- Obligatorische Verwendung einer eRechnung, § 14 Abs. 1 Satz 2 bis 8, Abs. 2 und 3 UStG, § 27 Abs. 39 UStG, §§ 33, 34 UStDV

Die obligatorische Verwendung einer eRechnung ab 2025 soll Voraussetzung für die zu einem späteren Zeitpunkt einzuführende Verpflichtung zur transaktionsbezogenen Meldung von Umsätzen im B2B-Bereich durch Unternehmer an ein bundeseinheitliches elektronisches System der Verwaltung (Meldesystem) sein.

Nur noch eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, welches ihre elektronische Verarbeitung ermöglicht, und die den Vorgaben der Richtlinie 2014/55/EU entspricht, soll als elektronische Rechnung gelten. Rechnungen, die in einem anderen elektronischen Format oder auf Papier übermittelt werden, sollen unter dem neuen Begriff "sonstige Rechnung" zusammengefasst werden.

Dabei soll eindeutig geregelt werden, in welchen Fällen eine eRechnung obligatorisch zu verwenden ist und in welchen Fällen die Verwendung einer sonstigen Rechnung möglich bleibt. Für Kleinbetragsrechnungen i. S. d. § 33 UStDV und für Fahrausweise i. S. d. § 34 UStDV sollen weiterhin alle Arten von Rechnungen verwendet werden können.

Zu einem zwischen dem 01.01. und 31.12.2025 ausgeführten Umsatz soll befristet bis zum 31.12.2025 statt einer eRechnung auch eine sonstige Rechnung auf Papier oder in einem anderen elektronischen Format (mit Zustimmung des Empfängers) ausgestellt werden können. Zu einem zwischen dem 01.01.2026 und 31.12.2027 ausgeführten Umsatz soll befristet bis zum 31.12.2027 statt einer eRechnung auch eine sonstige Rechnung in einem anderen elektronischen Format ausgestellt werden können, wenn diese mittels EDI-Verfahren übermittelt wird (mit Zustimmung des Empfängers).

- Umsatzsteuervoranmeldung, § 18 UStG

Ab dem Besteuerungszeitraum 2024 erfolgt eine Erhöhung des Schwellenwertes zur Befreiung von der Abgabe von vierteljährlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen von 1.000 € auf 2.000 €. In der Folge sollen mehr Unternehmer lediglich jährlich eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung abgeben müssen.

- Umsatzsteuererklärung von Kleinunternehmern, § 19 Abs. 1 Satz 4 UStG

Kleinunternehmer sollen ab 2024 grundsätzlich auch von der Übermittlung von Umsatzsteuererklärungen für das Kalenderjahr befreit sein. Dies soll jedoch nicht die Fälle des § 18 Abs. 4a UStG betreffen. Auch bei Aufforderung zur Abgabe durch das Finanzamt (vgl. § 149 Abs. 1 Satz 2 AO) soll die Erklärungspflicht noch bestehen bleiben.

- Ist-Besteuerung, § 20 Satz 1 Nr. 1 UStG

Die Möglichkeit der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten statt vereinbarten Entgelten soll ab 2024 von 600.000 € auf 800.000 € angehoben werden.

- Land- und forstwirtschaftliche Umsätze, § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 UStG

Der Durchschnittssteuersatz und die Vorsteuerpauschale für Land- und Forstwirte sollen ab 2024 von 9 % auf 8,4 % sinken.

VII. Änderungen im Internationalen Steuerrecht

- Einführung einer Zinshöhenbeschränkung, § 41 EStG

Da hinsichtlich der Höhe eines angemessenen Zinssatzes bei grenzüberschreitenden Darlehen auf die Finanzkraft der die Zinsen zahlenden Gesellschaft abgestellt wird, eröffnen sich Gestaltungsmöglichkeiten, die zur Gewinnverlagerung ins niedrig besteuerte Ausland genutzt werden können. Mit einer neuen Vorschrift soll ab 2024 in diesen Fällen der Betriebsausgabenabzug zusätzlich beschränkt werden.

Zinsaufwendungen sind danach grundsätzlich nicht abziehbar, soweit diese auf einem über dem Höchstsatz liegenden Zinssatz beruhen. Höchstsatz ist der um zwei %punkte erhöhte Basiszinssatz nach § 247 BGB. Weist der Steuerpflichtige nach, dass sowohl der Gläubiger als auch die oberste Muttergesellschaft das Kapital nur zu einem über dem Höchstsatz liegenden Zinssatz hätten erhalten können, gilt als Höchstsatz der Zinssatz, der von diesen im günstigsten Fall hätte erzielt werden können. Die Zinshöhenschranke soll nur auf Zinsaufwendungen aufgrund einer Geschäftsbeziehung zwischen nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 AStG Anwendung finden. Sie soll zudem nicht anzuwenden sein, wenn der Gläubiger einer wesentlichen wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht.

- Beschränkte Einkommensteuerpflicht, § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a

Um für bestehende und für zukünftige DBA-Regelungen im Zusammenhang mit Homeoffice-Tätigkeiten im Ansässigkeitsstaat das bestehende Hindernis des Fehlens einer umfassenden beschränkten Steuerpflicht zu beheben, soll die Vorschrift ergänzt werden. Die nichtselbstständige Arbeit soll für Einkünfte nach dem 31.12.2023 als im Inland ausgeübt oder verwertet gelten, soweit ein mit dem Ansässigkeitsstaat abgeschlossenes DBA oder eine bilaterale Vereinbarung für diese Tätigkeit Deutschland ein Besteuerungsrecht zuweist.

- Internationale Risikobewertungsverfahren, § 89b AO

Ein internationales Risikobewertungsverfahren ist eine gemeinsame Einschätzung von steuerlichen Risiken von bereits verwirklichten Sachverhalten mit einem oder mehreren Staaten oder Hoheitsgebieten in einem auf Kooperation und Transparenz angelegten Verfahren. 2018 hat die OECD erstmals ein International Compliance Assurance Programme (ICAP) als Pilotverfahren initiiert. Im Herbst 2021 hat die europäische Kommission gemeinsam mit einer Reihe interessierter Mitgliedsstaaten der EU, darunter Deutschland, ebenfalls ein neues freiwilliges Programm für europäische multinationale Unternehmensgruppen und europäische Steuerverwaltungen vorgestellt (ETACA). Hierfür wird seit 2022 ein Pilotprojekt durchgeführt. Die Teilnahme von Deutschland an den Pilotverfahren wurde bislang auf der Basis der allgemeinen Regeln der AO und der Regeln zur zwischenstaatlichen Amtshilfe durch Informationsaustausch in Steuersachen durchgeführt. Mit der nunmehr vorgesehenen spezifischen gesetzlichen Regelung zu internationalen Risikobewertungsverfahren soll eine eindeutige gesetzliche Grundlage geschaffen werden

Soweit in einem internationalen Risikobewertungsverfahren das Risiko eines Steuerausfalls unter Beibehaltung der erklärten oder im Rahmen des internationalen Risikobewertungsverfahrens angepassten Angaben in Bezug auf die bewerteten Sachverhalte als gering eingeschätzt wird, soll die Ermittlung der steuerlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen im Rahmen einer Außenprüfung unterbleiben können. Der Antrag soll jeweils durch das konzernleitende Unternehmen zu stellen sein.

- Gemeinsame Prüfungen, § 12a EU-Amtshilfegesetz

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 12a der EU-Amtshilferichtlinie. Gemeinsame Prüfungen erlauben den Steuerbehörden mehrerer Mitgliedstaaten ein eng aufeinander abgestimmtes Vorgehen bei der Ermittlung grenzüberschreitender steuerlicher Sachverhalte mit besonders hoher Komplexität. Daneben zielen gemeinsame Prüfungen darauf, unter den Steuerbehörden der beteiligten Mitgliedstaaten nach Möglichkeit eine einvernehmliche Feststellung des entscheidungserheblichen Sachverhaltes zu erreichen, auf dessen Grundlage eine steuerliche Würdigung vorgenommen werden kann.

Auf diese Weise können Doppelbesteuerungen und doppelte Nichtbesteuerungen reduziert und dahingehende Rechtsunsicherheiten von vorneherein vermieden werden. § 12 EU-Amtshilfegesetz, der bereits heute gleichzeitige Prüfungen ermöglicht, wird aus Gründen der Rechtsklarheit und zur Abgrenzung von § 12a über die gemeinsamen Prüfungen neu gefasst.

IIX. Zur Erbschaftsteuer

In Hinblick auf die mit dem Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (MoPeG) eintretenden Rechtsänderungen soll ab 2024 klargestellt werden, dass das Transparenzprinzips und das Gesamthandsprinzips fortgeführt wird. Bei einer Zuwendung an eine rechtsfähige Personengesellschaft gelten deren Gesellschafter als Erwerber. Bei einer Zuwendung durch eine rechtsfähige Personengesellschaft gelten deren Gesellschafter als Zuwendende.

IX. Änderungen in der Abgabenordnung

- Anpassungen MoPeG

In der AO erfolgen ebenfalls zahlreiche Anpassungen an das MoPeG. So sind Personenvereinigungen im Sinne des neuen § 14a AO teilweise rechtsfähig. In Zusammenhang damit soll auch die Einspruchsbefugnis (352 AO) ab 2024 neu geregelt werden: Bei rechtsfähigen Personenvereinigungen soll grundsätzlich allein die Personenvereinigung einspruchsbefugt sein, nicht mehr wie bisher der zur Vertretung berufene Geschäftsführer. Der Anpassung an das MoPeG dient auch der neue § 14b AO. Soweit eine Körperschaft mit Sitz im Ausland und Ort der Geschäftsleitung im Inland nach den Steuergesetzen selbst Steuerschuldner ist, soll sie ungeachtet ihrer zivilrechtlichen Einordnung in Deutschland selbst Inhaltsadressat von diesbezüglichen Verwaltungsakten sein.

- Anzeigen über die Erwerbstätigkeit, § 138 Abs. 1c AO

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie soll in Fallgruppen, in denen in aller Regel kein steuerliches Ausfallrisiko besteht (z.B. aufgrund von Steuerbefreiungen oder Steuersatzreduzierungen auf 0 %), auf die Anzeigen einer Erwerbstätigkeit und die hieran regelmäßig anschließende Auskunftspflicht gegenüber dem örtlich zuständigen Finanzamt verzichtet werden. Zu diesem Zweck soll eine Ermächtigung für das BMF geschaffen werden.

- Anzeigepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen, §§ 138l bis 138n AO

Mit den neuen Vorschriften soll eine Pflicht zur Mitteilung bestimmter innerstaatlicher Steuergestaltungen eingeführt werden, die sich - soweit möglich - eng an den gesetzlichen Bestimmungen zur Mitteilungspflicht über grenzüberschreitende Steuergestaltungen nach §§ 138d bis 138h AO orientiert. Die Anzeigepflicht soll grundsätzlich ab dem 01.01.2025 gelten. Wurde der erste Schritt der Steuergestaltung nach dem Tag nach der Verkündung des Gesetzes und vor dem 31.1.2025 umgesetzt, ist die Mitteilung innerhalb von drei Monaten nach dem 31.12.2024 zu erstatten.

- Grenzen für die Buchführungspflicht, § 141 AO

Gewerbliche Unternehmer sowie Land- und Forstwirte, die für den einzelnen Betrieb einen Gesamtumsatz von mehr als 600.000 € im Kalenderjahr erzielen sind nach bisheriger Rechtslage verpflichtet, Bücher zu führen. Diese Betragsgrenze soll für Wirtschaftsjahre mit Beginn nach dem 31.12.2023 auf 800.000 € erhöht werden.

Eine Buchführungspflicht entsteht auch ab einem Gewinn i.H.v. 60.000 €. Diese Betragsgrenze soll für Wirtschaftsjahre mit Beginn nach dem 31.12.2023 auf 80.000 € erhöht werden. Die Schwellenwerte in § 241a HGB sollen - wie in § 141 AO - für Geschäftsjahre mit Beginn nach dem 31.12.2023 von 600.000 € auf 800 000 €o (Umsatzerlöse bzw. Gesamtumsatz) und von 60.000 € auf 80.000 €o (Jahresüberschuss bzw. Gewinn) angehoben werden.

- Grenze für die Aufbewahrungspflicht bei Überschusseinkünften, § 147a Abs. 1 AO
Steuerpflichtige, die Überschusseinkünfte von mehr als 500.000 € im Kalenderjahr erzielen, haben die Aufzeichnungen und Unterlagen über die den Überschusseinkünften zu Grunde liegenden Einnahmen und Werbungskosten 6 Jahre aufzubewahren. Diese Betragsgrenze soll ab 2024 auf 600.000 € erhöht werden.

- Vereinfachung des Meldeverfahren für Kassen ab 2027, § 146a Abs. 4 AO
Im Rahmen der ersten Prüfungen und Nachschauen von elektronischen Aufzeichnungssystemen hat sich ergeben, dass nicht unbedingt jedes einzelne Aufzeichnungssystem gemeldet werden muss, sondern eine Meldung der jeweils genutzten zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen (TSE) ausreichend ist. Auch soll es zulässig sein, dass mehrere elektronische Aufzeichnungssysteme eine TSE gemeinsam nutzen.

X. Änderungen Forschungszulage

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2023 beginnen, soll die Forschungszulage auf im begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben genutzte abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die für die Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens erforderlich und unerlässlich sind, ausgeweitet werden (§ 3 Abs. 3a FZulG). Außerdem sollen für in Auftrag gegebene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben ab 2024 70 % (bisher 60 %) der Kosten, die der Auftraggeber für den Auftrag aufwendet, als förderfähige Aufwendungen berücksichtigt werden können (§ 4 FZulG).

Derzeit ist die maximale Bemessungsgrundlage für die im Wirtschaftsjahr entstandenen förderfähigen Aufwendungen für den Zeitraum vom 1.7.2020 bis 30.6.2026 befristet auf 4 Mio. € verdoppelt worden. Die maximale Bemessungsgrundlage soll nun dauerhaft auf 12 Mio. € erhöht werden (§ 3 Abs. 5 FZulG).

Tipp:

Das Vorhaben muss noch das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen, die Zustimmung des Bundesrates ist erforderlich. Änderungen sind also wahrscheinlich. Ein Abschluss bis Ende 2023 wird angestrebt. Wir halten Sie auf dem Laufenden!